

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Florian Toncar, Christian Dürr, Frank Schäffler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 19/23044 –**

### **Allgemeine Nachfragen zu den FinCEN Files**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Am Abend des 20. September 2020 hatte „BuzzFeed News Deutschland“ gemeinsam mit dem Internationalen Netzwerk investigativer Journalisten (ICIJ) die sog. FinCEN Files veröffentlicht. Mehr als 400 Journalisten aus 88 Ländern hätten dafür über ein Jahr lang systematisch vertrauliche Verdachtsberichte der US-Finanzaufsicht ausgewertet, sog. Suspicious Activity Reports. Die FinCEN Files sollen dabei nur einen kleinen Ausschnitt aller angefertigten Verdachtsberichte darstellen.

Insgesamt handelt es sich bei den FinCEN Files um mehr als 2 100 Geldwäsche-Verdachtsmeldungen, einige davon betreffen Dutzende Transaktionen auf einmal. Die Gesamtsumme, die in diesen Transaktionen abgewickelt worden ist, liegt bei etwa 2 Bill. US-Dollar. Die Verdachtsmeldungen haben Banken in den Jahren 2000 bis 2017 bei der US-Anti-Geldwäsche-Behörde angezeigt, wobei der überwiegende Teil aus den Jahren 2014 bis 2017 stammen soll.

Internationale Großbanken, darunter auch deutsche Kreditinstitute, haben laut Medienberichten verdächtige Überweisungen im Wert von mehr als 2 Bill. US-Dollar bewegt, die sie teilweise gar nicht oder erst lange danach an die Behörden gemeldet haben. Das gehe aus den genannten vertraulichen Unterlagen der US-Regierung hervor.

Mehr als 600 Mio. US-Dollar habe die Deutsche Bank Anfang 2017 im Rahmen eines Vergleiches an die Behörden in den USA und Großbritannien gezahlt, nachdem die sog. Mirror Trades aufgefliegen seien – ein System, mit dem zwischen 2011 und 2015 Milliarden aus Russland und anderen Staaten der ehemaligen Sowjetunion über Aktienkäufe und Verkäufe ins westliche Finanzsystem geschleust worden seien. Dies geschehe laut Medienberichten, indem Aktien mit Rubel gekauft und noch am gleichen Tag in Dollar wieder verkauft werden. Diese sog. Mirror Trades würden dafür genutzt, Geld außer Landes zu bringen oder zu waschen (<https://www.tagesschau.de/investigativ/wdr/fincen-files-deutsche-bank-101.html>). Die ermittelnden Behörden in Großbritannien und den Vereinigten Staaten gingen von 10 Mrd. US-Dollar aus dubiosen Geschäften aus, die so ihren Weg aus Osteuropa heraus fanden – durch die Mitwirkung der Deutsche Bank, vor allem an ihren Standorten in Moskau und London. „Gier und Korruption“ hätten dieses System bei der

Deutschen Bank befeuert, so die US-Behörde in ihrem Abschlussbericht. Selbst nach der Strafe in dreistelliger Millionenhöhe im Jahr 2017 könnten laut Medienberichten die sog. Mirror Trades fortgesetzt worden sein. Das gehe aus den dem Journalistennetzwerk vorliegenden Geldwäscheverdachtsmeldungen hervor.

Die Deutsche Bank habe hier erklärt, die Vorgänge würden alle aus der Zeit vor 2016 stammen. Es seien kriminelle Handlungen von Einzelpersonen gewesen. Das Institut habe aus den Fehlern gelernt, sei Probleme systematisch angegangen und habe das Geschäft neu ausgerichtet, Kontrollen verbessert sowie personelle Konsequenzen gezogen. Außerdem habe man ab 2015 die Zahl der internen Kontrolleure massiv erhöht – von 600 auf 1 500 Mitarbeiter.

Auch gegen die Commerzbank AG werden Vorwürfe erhoben. So habe die Commerzbank jahrelang mit Personen und Firmen zusammengearbeitet, die auf Sanktionslisten stehen und habe hunderte Millionen Euro an Firmen und Personen weitergeleitet, die der Terrorfinanzierung oder Geldwäsche beschuldigt werden. Insgesamt habe „BuzzFeed News Deutschland“ in dutzenden Dokumenten verdächtige Commerzbank-Überweisungen gefunden – im Gesamtwert von rund 2 Mrd. Euro. Seit der Finanzkrise im Jahr 2008 ist der deutsche Staat zu mehr als 15 Prozent an der Commerzbank AG beteiligt. Und die Commerzbank AG zahlte schon im Jahr 2015 wegen ähnlicher Vergehen eine Milliardenstrafe an US-Behörden.

Die Commerzbank AG habe laut Medienberichten mitgeteilt, ihr seien die Vorwürfe bekannt und diese würden vollumfänglich auf von der Commerzbank überwiegend im Zeitraum 2010 bis 2016 getätigten Meldungen an die zuständigen Behörden beruhen. Die Vertreterin des Bundes im Aufsichtsrat der Commerzbank AG, Jutta Dönges, kündigte an, den Aufsichtsrat mit diesen Vorgängen befassen zu wollen (<https://www.hna.de/wirtschaft/commerzbank-fincen-files-decken-rund-zwei-milliarden-euro-verdaechtiger-zahlungen-auf-zr-90048772.html>).

Das Bundesministerium der Finanzen teilte zwischenzeitlich mit, es sehe im Hinblick auf eine mutmaßliche Verstrickung von Banken in internationale Geldwäsche keinen unmittelbaren Handlungsbedarf (<https://de.reuters.com/article/banken-geldwaesche-ministerium-idDEKCN26C1VF>).

1. Treffen Medienberichte nach Kenntnis der Bundesregierung zu, wonach die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – anders als andere Aufsichtsbehörden – im Zusammenhang mit den im Jahr 2015 gemeldeten sog. Mirror Trades bislang keine Strafe erlassen hat (<https://www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/fincen-geldwaesche-russland-deutschland-101.html>)?

Im Zusammenhang mit den sog. Mirror Trades wurden nach Angaben der BaFin keine Bußgelder durch die BaFin verhängt.

- a) Treffen Medienberichte nach Kenntnis der Bundesregierung zu, wonach die Bundesanstalt bereits im Oktober 2016 signalisiert haben soll, dass die diesbezüglichen Untersuchungen fast abgeschlossen seien (<https://www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/fincen-geldwaesche-russland-deutschland-101.html>)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung trifft dies nicht zu.

- b) Treffen Medienberichte nach Kenntnis der Bundesregierung zu, wonach Gelder aus den sog. Mirror Trades auch nach Deutschland geflossen seien (<https://www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/fincen-geldwaesche-russland-deutschland-101.html>)?

Welche Erkenntnisse liegen hierzu der Bundesanstalt vor?

Welche Erkenntnisse liegen hierzu der Financial Intelligence Unit nach Aufnahme ihrer Arbeit vor?

Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung vor, dass auch die Deutsche Bundesbank in diese Transaktionen einbezogen worden sein soll (<https://www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/fincen-geldwaesche-russland-deutschland-101.html>)?

Der Bundesregierung, der Bundesanstalt und der Financial Intelligence Unit liegen hierzu derzeit keine Erkenntnisse hierzu vor.

„Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung vor, dass auch die Deutsche Bundesbank in diese Transaktionen einbezogen worden sein soll (<https://www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/fincen-geldwaesche-russland-deutschland-101.html>)?“

Die von der Deutschen Bundesbank zur Verfügung gestellten Zahlungsverkehrsinformationen lassen mit einer Ausnahme keine Feststellung zu, dass sie in die Abwicklung der hier in Rede stehenden Transaktionen einbezogen gewesen ist. Bei der Ausnahme handelt es sich um eine am 1. Dezember 2016 von einer deutschen öffentlichen Kasse eingereichte Zahlung in Höhe von 3.427 USD, die über eine amerikanische und eine russische Bank an ein lettisches Kreditinstitut zugunsten eines lettischen Empfängers geleitet wurde.

2. Welcher aktuelle Erkenntnisstand liegt bei der Bundesregierung dahingehend vor, dass die sog. Mirror Trades bei der Deutschen Bank AG und/oder ihren Tochtergesellschaften auch nach 2016 fortgesetzt worden sein könnten?

Der Bundesregierung liegen derzeit keine Erkenntnisse hierzu vor.

3. Wie viele geldwäscherechtliche Sonderprüfungen wurden bei der Deutschen Bank AG und/oder ihren Tochtergesellschaften im Zuständigkeitsbereich der Bundesanstalt seit 2010 zu welchen genauen Zeitpunkten, durch wen, aus welchen konkreten Anlässen, mit welchen Feststellungen und mit welcher Nachschau im Hinblick auf die Abarbeitung der Feststellungen jeweils durchgeführt?

Da sich die Auskunft zur Frage ausschließlich auf ein Einzelinstitut bezieht und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Instituts betrifft, kann eine Beantwortung nur zur Einsichtnahme in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages erfolgen. Zwar können einfachgesetzliche Verschwiegenheitsregelungen wie § 9 des Kreditwesengesetzes bzw. § 54 des Geldwäschegesetzes den parlamentarischen Informationsanspruch nicht beschränken (vgl. BVerfG-Urteil vom 7. November 2017). Eine Beschränkung ist gleichwohl in bestimmten Fällen im Rahmen einer Güterabwägung geboten, sofern gleich- oder höherwertige Güter von Verfassungsrang betroffen sind, die mit dem Informationsanspruch kollidieren. Im Falle von Auskünften, die sich auf die Bewertung der Durchführung der Geschäftstätigkeit von einzelnen Instituten durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beziehen, ist regelmäßig das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis (Artikel 12 Absatz 1 GG) sowie das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung des jeweiligen Instituts betroffen und erfordern

eine entsprechend sorgfältige Güterabwägung, die hier eine Beschränkung des parlamentarischen Informationsanspruchs gebietet. Die weitere Beantwortung wird daher als Verschlussache mit dem Grad „VS – Vertraulich“ eingestuft und in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt.\*

4. Wie viele geldwäscherechtliche Sonderprüfungen wurden bei der Deutschen Bank AG und/oder ihren Tochtergesellschaften im Zuständigkeitsbereich der EZB-Bankenaufsicht (EZB = Europäische Zentralbank) nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2010 zu welchen genauen Zeitpunkten, durch wen, aus welchen konkreten Anlässen, mit welchen Feststellungen und mit welcher Nachschau im Hinblick auf die Abarbeitung der Feststellungen jeweils durchgeführt?

Für Fragen, die der Bundestag an die Europäische Zentralbank richtet, existiert ein etablierter Prozess, der eine direkte Übermittlung der Fragen an die EZB durch den Bundestag vorsieht. Die Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 Des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute hat nur bestimmte bankaufsichtliche Aufgaben auf die EZB übertragen.

Die Aufgabe der Geldwäscheraufsicht ist hierbei nicht von der Aufgabenübertragung umfasst, so dass die EZB nach Auffassung der Bundesregierung keine Befugnisse für geldwäscherechtliche Sonderprüfungen hat. Nähere Informationen liegen der Bundesregierung nicht vor.

5. Kann die Bundesregierung die gegen die Commerzbank AG erhobenen Vorwürfe im Zusammenhang mit iranischem Öl bestätigen (<https://www.hna.de/wirtschaft/commerzbank-fincen-files-decken-rund-zwei-milliarden-euro-verdaechtiger-zahlungen-auf-zr-90048772.html>)?

Wenn nein, kann die Bundesregierung zugleich ausschließen, dass es zu entsprechenden Vorfällen gekommen ist?

Die Commerzbank AG hat auf Rückfrage bestätigt, dass es in der Vergangenheit zu in der Frage 5 beschriebenen Geschäftsvorfällen gekommen sei. Nähere Informationen liegen der Bundesregierung nicht vor.

6. Kann die Bundesregierung die gegen die Commerzbank AG erhobenen Vorwürfe im Zusammenhang mit für das Assad-Regime durchgeführten Transaktionen bestätigen (<https://www.hna.de/wirtschaft/commerzbank-fincen-files-decken-rund-zwei-milliarden-euro-verdaechtiger-zahlungen-auf-zr-90048772.html>)?

Wenn nein, kann die Bundesregierung zugleich ausschließen, dass es zu entsprechenden Vorfällen gekommen ist?

Die Commerzbank AG hat auf Rückfrage bestätigt, dass es in der Vergangenheit zu in der Frage 6 beschriebenen Geschäftsvorfällen gekommen sei.

Da sich weitere Auskünfte zur Frage ausschließlich auf aufsichtliche Erkenntnisse zu einem Einzelinstitut beziehen und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Instituts betreffen, kann eine Beantwortung nur zur Einsichtnahme in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages erfolgen. Zwar können einfachgesetzliche Verschwiegenheitsregelungen wie § 9 des Kreditwesengesetzes

---

\* Das Bundesministerium der Finanzen hat die Antwort als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

bzw. § 54 des Geldwäschegesetzes den parlamentarischen Informationsanspruch nicht beschränken (vgl. BVerfG-Urteil vom 7. November 2017). Eine Beschränkung ist gleichwohl in bestimmten Fällen im Rahmen einer Güterabwägung geboten, sofern gleich- oder höherwertige Güter von Verfassungsrang betroffen sind, die mit dem Informationsanspruch kollidieren. Im Falle von Auskünften, die sich auf die Bewertung der Durchführung der Geschäftstätigkeit von einzelnen Instituten durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beziehen, ist regelmäßig das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis (Artikel 12 Absatz 1 GG) sowie das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung des jeweiligen Instituts betroffen und erfordern eine entsprechend sorgfältige Güterabwägung, die hier eine Beschränkung des parlamentarischen Informationsanspruchs gebietet. Die weitere Beantwortung wird daher als Verschlussache mit dem Grad „VS-Vertraulich“ eingestuft und in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt.\*

7. Kann die Bundesregierung die gegen die Commerzbank AG erhobenen Vorwürfe im Zusammenhang mit einer kasachischen Minenfirma bestätigen (<https://www.hna.de/wirtschaft/commerzbank-fincen-files-decken-rund-zwei-milliarden-euro-verdaechtiger-zahlungen-auf-zr-90048772.html>)?

Wenn nein, kann die Bundesregierung zugleich ausschließen, dass es zu entsprechenden Vorfällen gekommen ist?

Die Commerzbank AG hat auf Rückfrage bestätigt, dass es in der Vergangenheit zu in der Frage 7 beschriebenen Geschäftsvorfällen gekommen sei.

Da sich weitere Auskünfte zur Frage ausschließlich auf aufsichtliche Erkenntnisse zu einem Einzelinstitut beziehen und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Instituts betreffen, kann eine Beantwortung nur zur Einsichtnahme in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages erfolgen. Zwar können einfachgesetzliche Verschwiegenheitsregelungen wie § 9 des Kreditwesengesetzes bzw. § 54 des Geldwäschegesetzes den parlamentarischen Informationsanspruch nicht beschränken (vgl. BVerfG-Urteil vom 7. November 2017). Eine Beschränkung ist gleichwohl in bestimmten Fällen im Rahmen einer Güterabwägung geboten, sofern gleich- oder höherwertige Güter von Verfassungsrang betroffen sind, die mit dem Informationsanspruch kollidieren. Im Falle von Auskünften, die sich auf die Bewertung der Durchführung der Geschäftstätigkeit von einzelnen Instituten durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beziehen, ist regelmäßig das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis (Artikel 12 Absatz 1 GG) sowie das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung des jeweiligen Instituts betroffen und erfordern eine entsprechend sorgfältige Güterabwägung, die hier eine Beschränkung des parlamentarischen Informationsanspruchs gebietet. Die weitere Beantwortung wird daher als Verschlussache mit dem Grad „VS-Vertraulich“ eingestuft und in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt.\*

---

\* Das Bundesministerium der Finanzen hat die Antwort als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

8. Kann die Bundesregierung die gegen die Commerzbank AG erhobenen Vorwürfe im Zusammenhang mit Drogenhändlern in Afghanistan bestätigen (<https://www.hna.de/wirtschaft/commerzbank-fincen-files-decken-rund-zwei-milliarden-euro-verdaechtiger-zahlungen-auf-zr-90048772.html>)?

Wenn nein, kann die Bundesregierung zugleich ausschließen, dass es zu entsprechenden Vorfällen gekommen ist?

Die Commerzbank AG hat auf Rückfrage bestätigt, dass es in der Vergangenheit zu in der Frage 8 beschriebenen Geschäftsvorfällen gekommen sei. Nähere Informationen liegen der Bundesregierung nicht vor.

9. Wie viele geldwäscherechtliche Sonderprüfungen wurden bei der Commerzbank AG und/oder ihren Tochtergesellschaften im Zuständigkeitsbereich der Bundesanstalt seit 2010 zu welchen genauen Zeitpunkten, durch wen, aus welchen konkreten Anlässen, mit welchen Feststellungen und mit welcher Nachschau im Hinblick auf die Abarbeitung der Feststellungen jeweils durchgeführt?

Da sich die Auskunft zur Frage ausschließlich auf ein Einzelinstitut bezieht und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Instituts betrifft, kann eine Beantwortung nur zur Einsichtnahme in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages erfolgen. Zwar können einfachgesetzliche Verschwiegenheitsregelungen wie § 9 des Kreditwesengesetzes bzw. § 54 des Geldwäschegesetzes den parlamentarischen Informationsanspruch nicht beschränken (vgl. BVerfG-Urteil vom 7. November 2017). Eine Beschränkung ist gleichwohl in bestimmten Fällen im Rahmen einer Güterabwägung geboten, sofern gleich- oder höherwertige Güter von Verfassungsrang betroffen sind, die mit dem Informationsanspruch kollidieren. Im Falle von Auskünften, die sich auf die Bewertung der Durchführung der Geschäftstätigkeit von einzelnen Instituten durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beziehen, ist regelmäßig das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis (Artikel 12 Absatz 1 GG) sowie das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung des jeweiligen Instituts betroffen und erfordern eine entsprechend sorgfältige Güterabwägung, die hier eine Beschränkung des parlamentarischen Informationsanspruchs gebietet. Die weitere Beantwortung wird daher als Verschlussache mit dem Grad „VS-Vertraulich“ eingestuft und in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt.\*

10. Wie viele geldwäscherechtliche Sonderprüfungen wurden bei der Commerzbank AG und/oder ihren Tochtergesellschaften im Zuständigkeitsbereich der EZB-Bankenaufsicht nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2010 zu welchen genauen Zeitpunkten, durch wen, aus welchen konkreten Anlässen, mit welchen Feststellungen und mit welcher Nachschau im Hinblick auf die Abarbeitung der Feststellungen jeweils durchgeführt?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

---

\* Das Bundesministerium der Finanzen hat die Antwort als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.



